

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

### Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet nördlich der 'Bundesstraße 202', westlich des Anschlusspunktes zur 'L259' und südlich der Straße 'Seekrug'; für das Flurstück 25/7 und 14/6 (teilweise) der Flur 11 der Gemarkung Giekau

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Giekau für das Gebiet nördlich der 'Bundesstraße 202', westlich des Anschlusspunktes zur 'L259' und südlich der Straße 'Seekrug'; für das Flurstück 25/7 und 14/6 (teilweise) der Flur 11 der Gemarkung Giekau, bestehend aus der Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01.08.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-luetjenburg.de/downloads-formulare/bauleitplanungen-landschaftsplaene/giekau.html](http://www.amt-luetjenburg.de/downloads-formulare/bauleitplanungen-landschaftsplaene/giekau.html)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 24.07.2024

Amt Lütjenburg  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag

Göttsche

